

## **SATZUNG**

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der GEMEINDE KRAILLING.

Die Gemeinde Krailling erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) mit den nachträglichen gesetzlichen Änderungen, Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333) und den zwischenzeitlichen Änderungen folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (Art. 52 Abs. 1 BayStrWG) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Erteilung und Umnummerierung).

### **§ 2**

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 Bundesbaugesetz).

### **§ 3**

1. Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
2. Grundstücke oder Gebäude sollen nach der Straße nummeriert werden, an welcher sich ihr Haupteingang befindet.
3. Hausnummernschilder sind bei eingefriedeten Grundstücken am Gartenzaun, im übrigen an jederzeit von der Straße aus gut sichtbarer Stelle anzubringen.

#### **§ 4**

1. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 8 Wochen nach der Zuteilung auf seine Kosten zu beschaffen, sie ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
2. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### **§ 5**

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

#### **§ 6**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### **§ 7**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung der Gemeinde über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Krailling vom 8.1.1969 außer Kraft.

Krailling, 28.7.80

H. Schreyer

1. Bürgermeister